



Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0099-2026/DaDi**

Fachbereich: 241 - Kommunalaufsicht

Beteiligungen: 050 - *Verwaltungsleitung*
101 - *Büro des Kreistagsvorsitzenden*

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Wahl des Landrates oder der Landrätin des Landkreises Darmstadt-Dieburg im Jahr 2027; Wahltag und Stichwahltag**

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Hessische Landkreisordnung (HKO) wird der Termin für die Direktwahl des Landrates oder der Landrätin des Landkreises Darmstadt-Dieburg auf Sonntag, den **6. Juni 2027** festgesetzt. Der Termin für eine eventuell erforderliche Stichwahl (§ 42 KWG i. V. m. § 37 Abs. 1b HKO) wird auf den **20. Juni 2027** festgesetzt.

Begründung:

Die Amtszeit des amtierenden Landrates, Herrn Klaus Peter Schellhaas, endet mit Ablauf des 30. September 2027.

Gemäß § 42 KWG wird der Wahltag zugleich mit dem Tag der Stichwahl durch den Kreistag bestimmt. § 38 Abs. 3 Satz 1 HKO regelt, dass die Wahl des Landrates oder der Landrätin frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist, hier also zwischen dem 1. April und 30. Juni 2027.

Nach Satz 2 derselben Vorschrift kann von diesem Zeitrahmen um bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Landrates oder der Landrätin mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird. Da nach jetzigem Stand im betreffenden Zeitraum keine andere Wahl stattfindet, scheidet diese Möglichkeit aus.

Entfällt am Wahltag auf keinen Bewerber oder keine Bewerberin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet gemäß § 37 Abs. 1b Satz 1 HKO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den zwei Bewerber/innen statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Ein Wahltermin am 6. Juni 2027 hat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben folgende weitere, zwingend einzuhaltende Termine zur Folge:

08.03.2027	Spätester Termin für die öffentliche Bekanntmachung des Wahltages (§ 61 Abs. 1 KWO)
19.03.2027	Spätester Termin für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§§ 22, 66 KWO)
29.03.2027 (Ostermontag)	18 Uhr, Ende der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 13 Abs. 1 KWG)
09.04.2027	Erste Sitzung des Kreiswahlausschusses, Zulassung der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 1 KWG)
11.04.2027	Ende der Frist für Einsprüche gegen die Nicht-Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 15 Abs. 3 KWG)
19.04.2027	Spätester Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 4 KWG)